Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 20. Sitzung (22.05.1860)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Beilage Nr. 243 zum Protokoll der 20. Sitzung vom 22. Mai 1860.

Budget
für
1860 und 1861.
Handels-Ministerium.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.		1860.	1861.
		fl.	fl.
	Eigentlicher Staatsaufwand.		
	Tit. I. Ministerium.		
1—4	Unverändert nach der Regierungsvorlage	32,325	32,325
	Tit. II. Ebenso	9,000	6,000
	Gesammtsumme	41,325	38,325

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 18. Mai 1860.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Junghanns.

Die Sekretäre:
Wagner.
Dahmen.
Krausmann.
Schwarzmann.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 244 zum Protokoll der 20. Sitzung vom 22. Mai 1860.

Nachtrag
zu
dem ordentlichen Budget
des
Finanz-Ministeriums
für
1860 und 1861.
(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§.		1860.	1861.
		fl.	fl.
	Eigentlicher Staatsaufwand.		
	Tit. VIII. Pensionen.		
25.	Nachtrag. Unverändert nach der Regierungsvorlage	17,719	12,969

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 18. Mai 1860.

Der Präsident:
der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Junghanns.

Die Sekretäre:
Wagner.
Dahmen.
Krausmann.
Schwarzmann.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 245 zum Protokoll der 20. Sitzung vom 22. Mai 1860.

Voranschlag

des

umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts

für

1860 und 1861.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

Verwaltungszweige.	Aktiven.								Passiven.		Rest der Aktiven.	
	Geldvorrath.		Naturalvorräthe.		Aktivreste.		Summe.					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Unverändert nach der Regierungsvorlage.	1,100,000	—	1,087,000	—	2,030,600	—	4,217,600	—	303,000	—	3,914,600	—

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 18. Mai 1860.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Junghanns.

Die Sekretäre:
Wagner.
Dahmen.
Krausmann.
Schwarzmann.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nro. 246 zum Protokoll der 20. Sitzung vom 22. Mai 1860.

Aenderungen
im
Budget
für
1860 und 1861

in Folge des Ablebens Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm und Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Frau Großherzogin Stephanie.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§.		1860.	1861.
		fl.	fl.
	I. Einnahme.		
	Tit. IV. Steuerverwaltung.		
	Unverändert nach der Regierungsvorlage	146,045	146,045
	II. Eigentlicher Staatsaufwand.		
	I. Staatsministerium.		
	Tit. I. Großherzogliches Haus.		
1.	Civilliste. Unverändert	752,490	752,490
2.	Wittume. „	104,534	95,000
3.	Apanagen. „	67,714	67,714
	Summe	924,738	915,204

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 18. Mai 1860.

Der Präsident:
der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Junghanns.

Die Sekretäre:
Wagner.
Dahmen.
Krausmann.
Schwarzmann.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 247 zum Protokoll der 20. Sitzung vom 22. Mai 1860.

Budget
der
Eisenbahnschuldentilgungskasse
für
1860 und 1861.
(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.		1860.		1861.		Summe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Einnahme.						
1—6.	Unverändert nach der Regierungsvorlage	10,449,276	59	15,992,151	48	26,441,428	47
	Ausgabe.						
1—5.	Ebenso	10,449,276	59	15,992,151	48	26,441,428	47

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 18. Mai 1860.

Der Präsident:
der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Junghanns.

Die Sekretäre:
Wagner.
Dahmen.
Krausmann.
Schwarzmann.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 248 zum Protokoll der 20. Sitzung vom 22. Mai 1860.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, den Kapitalbetrag, welchen der durch das Eisenbahnbaubudget für 1860 und 1861 vorgesehene Bau weiterer Eisenbahnen in Anspruch nehmen wird, in so weit, als die vorhandenen Mittel und die Vorschüsse der Amortisationskasse nicht zureichen, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen beizuschaffen.

Artikel 2.

Dies soll durch Verkauf von Partialobligationen geschehen, welche halbjährlich verzinslich und von Seiten der Gläubiger unaufkündbar sind, von Seite der Schuldnerin dagegen vorbehaltlich sechsmonatlicher Kündigung stetshin im Nennwerth eingelöst werden können.

Die Einlösung soll spätestens unmittelbar nach Ablauf des Jahrs beginnen, in welchem die zu erbauenden Eisenbahnen vollständig in Betrieb gesetzt sein werden, und es soll alsdann alljährlich mindestens so viel für Zins und Tilgung bestimmt werden, daß letztere in längstens fünfzig Jahren vollständig beendigt ist.

Gegeben ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 18. Mai 1860.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Junghanns.

Die Sekretäre:
Wagner.
Dahmen.
Krausmann.
Schwarzmann.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 251 zum Protokoll der 20. Sitzung vom 22. Mai 1860.

Bericht der Budgetkommission

über

das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1860 und 1861.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Lauer.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die Vergangenheit, die Gegenwart und die Zukunft der Eisenbahnen des Großherzogthums sind in dem vorliegenden Budget konzentrirt.

Das Passivzinsbedürfniß beruht auf den verschiedenen Anlehen. Dem gegenüber steht der Reinertrag des Post- und Eisenbahnbetriebes und den Aufgaben des Eisenbahnbaues ist durch neu zu kontrahirende Schulden Rechnung getragen.

Von hoher Wichtigkeit ist dabei die Prüfung des Ertrages. Denn bei einer Gesammtsumme von mehr als 50 Millionen Bauschuld, oder dem Bedarf an Passivzinsen und Tilgungsfond innerhalb zweier Jahre im Betrag von 5,643,675 fl. fragt es sich zunächst um die Deckungsmittel, und die Natur derselben entscheidet sodann über die Aufgabe der Zukunft.

Den Passivzinsen und einem großen Theil der Tilgungsquote des Jahres 1860 ist der Reinertrag des Post- und Eisenbahnbetriebes gewachsen.

In dem folgenden Jahre 1861 reichen aber die genannten Deckungsmittel nicht mehr aus und die Ergänzung hat somit in der Gesammtsumme von 693,780 fl. 11 kr. für beide Jahre aus den Dotationsüberschüssen zu geschehen.

Die höhere Anforderung, an Zinsen insbesondere, entsteht aber dadurch, daß nicht nur auf die Verzinsung der wirklichen Passivkapitalien, sondern auch auf jene der neu zu kontrahirenden Anlehen Rücksicht genommen werden

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

muß, während auf der andern Seite weder die im Bau begriffenen, noch die in Bau zu nehmenden Bahnen vorerst zum Ertrag gelangen.

Glücklicherweise verleihen die früheren Dotationsüberschüsse hiezu die Mittel, wozu die Vorzüge früherer, sehr günstiger Anlehen zu 3½ Prozent und sogar des früheren Lotterieanlehens unter diesem Zinsfuße nicht unwesentlich beitragen, vielleicht auch die Reduktion der 4½ prozentigen Anlehen auf 4 Prozent in Aussicht genommen werden kann.

Es darf sodann nicht unberücksichtigt bleiben, daß nicht weniger als 18,873,241 fl. als Baukosten für beide Jahre vorgesehen, und für diese Verwendungen 11,000,000 im Voranschlag aufgenommen sind und für diese letztere Summe 495,000 fl. Zinsen hinzugerechnet wurden.

Es müßte aber ein rasches Vorgehen auf allen Punkten der Bauten stattfinden, um innerhalb der bereits schon vorgeschrittenen Budgetperiode zu einem solchen Bauaufwand zu gelangen und es spricht mehr Wahrscheinlichkeit dafür, daß viele der Kredite in die folgende Periode übergehen werden.

Auf außerordentliche Deckungsmittel mußte aber Bedacht genommen werden Die Thatsache nothwendigen Zuschusses liegt vor, und wären es Privatgesellschaften, an welche verschiedene der vorliegenden Aufgaben gerichtet würden, so kämen die Erscheinungen des Sinkens der Kurswerthe und Kreirung von Prioritäten, mit andern Worten Entwerthung der ursprünglichen Aktien, bald zum Vorschein und der hohe Vorzug des Selbstbaues gibt sich auch hiebei zu einem nicht geringen Theile zu erkennen.

Der Klugheit dürfte es aber angemessen sein, die Ansprüche an den Eisenbahnbau vorerst auf die von den Kammern genehmigten Linien zu beschränken, um durch den ausgedehnteren Betrieb der Bahnstrecken zu einem höhern Ertrag zu gelangen und das Verhältniß desselben zu dem wachsenden Baukapital mit einiger Genauigkeit beurtheilen zu können.

Die Verwaltungskosten sind bei den größten Dienstobliegenheiten etwas vermehrt und unter dieser Rubrik für die Kosten durch die Aufnahme eines neuen Anlehens 5000 fl. vorgesehen.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, beantragt die Zustimmung zu dem Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1860 und 1861 in der Gesammteinnahme von 26,441,428 fl. 47 kr. und der Gesammtausgabe gleicher Summe.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 252 zum Protokoll der 20. Sitzung vom 22. Mai 1860.

Bericht der Budgetkommission

über

den Entwurf eines Budgets für das Handelsministerium.

Erstattet

von Freiherrn **von Göler**.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die Aufgabe, die Ihrer Kommission hier gesetzt ist, ist eine sehr einfache, indem aus den Ministerien des Aeußern und des Innern das zur Bildung des Handelsministeriums nöthige Personal meistens mit den bisherigen Bezügen der Bediensteten herübergenommen, und so das neue Budget mit Hinzugabe einiger weiterer Erfordernisse gebildet worden ist.

Um ein allgemeines Bild über das Erforderniß zu geben, verweisen wir auf den Bedarf für

1861, wo er mit	38,325 fl.
im Ganzen angesetzt ist, unter Berechnung eines Mehraufwandes gegen früher mit	13,425 fl.
wodurch sich herausstellt, daß von dem Bedarf der beiden genannten älteren Ministerien der Unterschied von	24,900 fl.

abzurechnen sei.

Die Betrachtung des Bedarfs für 1860 ist darum für die Sache von minderem Werth, weil nicht allein Kosten erster Einrichtung darunter begriffen sind, sondern das Bedürfniß überhaupt nicht sicher ist, weil man nicht weiß, welchen Bruchtheil des Jahres die Existenz des Handelsministeriums ausfüllen wird.

Ehe wir aber auf die Entzifferung obiger Zahlen eingehen, müssen wir anführen, daß die Regierungsvorlage sowohl, die dem Bericht der andern Kammer beigedruckt ist, als letzterer selbst von der Veranlassung zur Errichtung eines Handelsministeriums sprechen und damit gelegentlich eine Frage berühren, worüber die faktische Ent-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

scheidung bereits längst schon in der allerhöchsten Verordnung vom 19. April d. J. (Regierungsblatt Nr. XXII) enthalten ist.

Wenn in der Vorlage wie in dem Bericht gleichmäßig auf den von den Ständen mehrmals ausgesprochenen Wunsch einer einheitlichen Leitung der Verkehrs- und industriellen Verhältnisse im Lande hingewiesen ist, welchem Wunsche nunmehr durch Errichtung des Handelsministeriums entsprochen werden will, so müssen wir freilich nur bestätigen, daß dem wirklich so sei. Wir müssen bestätigen, daß es sich seit einer Reihe von Jahren als einen Mißstand gezeigt hat, daß die vielfachen auf Förderung der Gewerbe, des Handels, der Industrie und des öffentlichen Verkehrs gerichteten Funktionen der Staatsregierung verschiedenen Ministerien anvertraut waren; es konnte den aufmerksamen Beobachtern nicht entgehen, daß der Geschäftsgang weitläufig und schwerfällig war, und daß ein peinlicher Zustand vergeblicher Wünsche unterhalten wurde. Den Mißstand selbst konnte man allerdings leicht erkennen, ob er aber ein nothwendiger, aus der Natur unserer bisherigen Einrichtungen hervorgehender sei, vermochten viele nicht einzusehen, und diese glaubten vielmehr, daß es eine Folge menschlicher Unvollkommenheit sei, wenn die Beamten zweier in der nämlichen Stadt sitzenden Ministerien so sehr von einander abgeschlossen seien, daß die im Besitz des einen befindlichen Materialien zur Beurtheilung der einschlagenden Fragen von den Beamten des anderen so unzugänglich seien, als wären sie weit von einander entfernt und gar nicht zu erreichen. Man hielt es in den Kreisen der so Denkenden für ein Räthsel, warum nicht gemeinschaftliche Berathungen der zwei betheiligten Ministerien die Erledigung aller dahin gehörigen Gegenstände ebensogut bezwecken könnten, als wenn ein Handelsministerium in jetziger Art errichtet würde. Das Räthsel wurde nicht gelöst und so müssen auch sie sich zur allgemeinen Freude bekennen, daß durch die Aufstellung eines Handelsministeriums der Versuch gemacht wird, auf einem von dem bisherigen abweichenden Weg nach dem zu streben, was man schon längst allgemein gewünscht hat, und selbst das Opfer von jährlichen 13,425 fl. wird in diesem Licht betrachtet von Niemanden als zu schwer beurtheilt werden. Wir können daher die Besprechung der allgemeinen Gründe für die Errichtung des neuen Ministeriums verlassen und uns zur Beurtheilung der Kosten, vornehmlich des Mehrbedarfs wenden.

Wie aus der Vorlage, erläutert im Bericht der zweiten Kammer, Seite 2, hervorgeht und zwar

Zu §. 1 „Besoldungen" sind von der Forderung von	21,400 fl.
aus den Budgets der beiden Ministerien und Kreisregierungen	16,300 fl.
gedeckt, die Mehrforderung beträgt daher	5,100 fl.

Die Summen sind in der Vorlage, Seite 8, entziffert und wir entnehmen daraus, daß neun Personen angestellt werden, während die Zahl der von anderen Stellen abgehenden nicht ganz klar ist.

Das Ansteigen in den Besoldungen mehrerer Bediensteten aus den Kreisregierungen, verbunden mit der höheren Besoldung des Präsidenten, rechtfertigt den Mehrbedarf von 5100 fl.

Zu §. 2 „Gehalte" sind von der Forderung von	3625 fl.
aus den Budgets der beiden Ministerien nach Seite 8 gedeckt	2300 fl.
die Mehrforderung beträgt daher	1325 fl.

Mit letzteren 2300 fl. waren bisher 4 Angestellte besoldet; das neue Ministerium erfordert aber 5 Angestellte und außerdem noch Schreibaushülfe, wofür 200 fl. angesetzt sind, und einen Kanzleidiener mit einem Gehalt von 575 fl. Es läßt sich dagegen nichts einwenden. Der Mehrbedarf von 1325 fl. erscheint uns demnach gerechtfertigt.

Zu §. 3 „Bureauaufwand" wird nach Analogie des Erfordernisses im Finanzministerium ein Bedürfniß von 2000 fl. veranschlagt, gleichwohl aber nur 500 fl. an dem Bureauaufwand jedes der beiden Ministerien abgeschrieben (Seite 9), weil die Minderung des Personals auf manche Ausgaben, namentlich auf jene für Feuerung, von keinem vollgültigen Einfluß sei.

Wir beantragen die Beistimmung, da es sich aus den späteren Nachweisungen ergeben wird, inwiefern der Anschlag zu hoch oder zu nieder war.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu §. 4 „für Bearbeitung der Landesstatistik" ist vom Budget des Ministeriums des Innern der seitherige Bedarf von 5300 fl. unverkürzt beibehalten.

Rücksichtlich der verschiedenen und zufälligen Ausgaben ist unter Hinblick auf den Bedarf des Finanzministeriums die Summe von 6000 fl. (drittes Beilageheft V, Seite 112) gefordert, dafür aber jetzt in den Etats beider älteren Ministerien keine Minderung gemacht, dafür aber das Resultat der Rechnungsergebnisse abgewartet, wogegen wir nichts einwenden können.

Hiermit ist der Mehraufwand von 13,425 fl. für 1861 begründet und dieser steigt noch um 3000 fl. für 1860 für Anschaffung neuer Inventarienstücke über das Maaß derjenigen, welche von den Vorräthen der älteren Ministerien in natura abgegeben werden können.

Mit Hinzurechnung dieser 3000 fl. steigt zwar der Bedarf für das ganze Jahr 1860 auf dem Papier auf 41,325 fl., allein davon kommt nur der Bruchtheil wirklich in Ausgabe, der dem wirklichen Bestehen dieses Ministeriums im Lauf des Jahres entspricht.

Welche Lokalität für das neue Ministerium bestimmt ist, ist in dieser Vorlage nicht gesagt, auch nicht wie viel die allenfallsigen Kosten der Herrichtung betragen.

Wir beantragen die Bewilligung

von 41,325 fl. für 1860 und
von 38,325 fl. für 1861.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 253 zum Protokoll der 20. Sitzung vom 22. Mai 1860.

Bericht der Budgetkommission

über

den Nachtrag zum ordentlichen Budget des Finanzministeriums, Titel VIII. Pensionen.

Erstattet

von Freiherrn **von Göler.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Ihre Kaiserliche Hoheit die Frau Großherzogin Stephanie hinterließ bei ihrem am 30. Januar d. J. erfolgten Ableben 24 Diener, um deren Pensionirung aus der Staatskasse es sich jetzt handelt.

Ueber solche Verhältnisse besitzen wir ein eigenes Gesetz vom 15. November 1833, Regierungsblatt Nr. XLVI, welches im Grunde jeden Rechtsanspruch solcher Diener auf Pensionirung abspricht, gleichwohl aber besondere Bewilligungen entweder in einmaliger oder jährlich wiederkehrender Art zuläßt, insofern

1. die Diener schon über 5 Jahre dienten,
2. nicht blos zur Verwaltung von Privatvermögen oder für andere, nicht auf den fürstlichen Stand des Verstorbenen bezügliche Zwecke angestellt waren.

Zu keinem dieser Ausnahmsfälle sollen die genannten 24 Diener gehören und sind dieselben der Mehrheit nach sehr bejahrt. Während nämlich nur 6 sich in einem Lebensalter von 50—60 Jahren befinden und gar keine jüngern vorhanden sind,

sind 7 zwischen 60 und 70,
10 zwischen 70 und 80
und 1 schon 85 Jahre alt,

und von der Gesammtzahl von 24 Dienern sind 20 schon über 20 Jahre und nur 4 haben eine geringere Dienstzeit.

Wir mußten dies anführen, um eine weitere Anwendung des Gesetzes zu begründen, welches in Artikel 3 besagt, daß die Diener von mehr als 20 Dienstjahren dauernde Verwilligungen eines Theils ihres bisherigen Diensteinkommens erhalten können, während Diener mit kürzerer Dienstzeit nur eine einmalige in Artikel 2 bestimmte Abfindungssumme sollten erhalten können. Das Maximum der dauernden Verwilligung soll nach Artikel 4 höchstens zwei Drittel des bezogenen vollen Gehaltes betragen dürfen, die Größe der einmaligen Abfindungssumme soll dagegen nach Artikel 2 auf das Doppelte oder Dreifache des bezogenen Gehaltes sich erstrecken dürfen, je nachdem der Diener weniger oder mehr als 10 Dienstjahre zählt.

Es ließe sich in Anwendung dieses Gesetzes leicht die betreffende Summe finden, insofern überhaupt die Bewilligung ertheilt werden will, wenn nicht im Artikel 5 eine absolute Beschränkung der Gesammtsumme auf den zehnten Theil des Wittums u. s. w. der verstorbenen Dienstherrschaft festgesetzt wäre, wobei aber die einmaligen Verwilligungen nicht im vollen Betrag, sondern nur zu einem Zwölftel in Anschlag kommen sollen.

Das Großh. Finanzministerium hat in seiner Vorlage vom 5. Mai die Rechnung dahin gemacht, daß die Summen, welche verwilligt werden können, sich

1. für die dauernden Bewilligungen auf	14,173 fl. 26 kr.
2. jene für einmalige Abfindungen auf	295 fl. 25 kr.
beide zusammen auf	14,468 fl. 51 kr.
belaufen, während der Gesammtbetrag mit 1 Zehntel des heimgefallenen Wittums nur . . .	12,000 fl. — kr.
ausmacht. Der Mehrbetrag von	2,468 fl. 51 kr.

müßte daher streng genommen, als das Maximum pro rata schmälernd, auf die einzelnen Posten vertheilt und darnach jeder Einzelne einer Minderung unterworfen werden, wenn nicht, wie die Vorlage annimmt, noch weitere Gründe existirten, welche es rechtfertigten, daß auch dieser höhere Betrag auf die Staatskasse übernommen werden dürfte.

Dieser Grund besteht nun darin, daß ein großer Theil dieser Diener schon unter der Regierung des höchstseligen Großherzogs Karl, also vor Erlassung der jetzt gültigen Bestimmungen, in den Dienst getreten seie, daher unzweifelhaft der Staatskasse schon längst zur Last gefallen sein würde, wenn die Uebernahme in den Dienst der Frau Großherzogin Stephanie seiner Zeit nicht stattgefunden hätte.

Bei dem hohen Alter der meisten dieser Diener, und da ohnedem jüngere gar nicht darunter enthalten sind, sie somit weder im Stand sind, sich einen andern Erwerb zu verschaffen, noch aber auch zu erwarten ist, daß der Pensionsgenuß lange andauern werde, so wird auf den Grund dieser besondern Verhältnisse von Seiten der Regierung darauf angetragen, daß die Staatskasse den ganzen Betrag auf den Etat der Pensionen übernehmen möge.

Die Summe ist für die beiden Budgetjahre sehr verschieden und beträgt

für 1860 a. dauernd	14,173 fl. 26 kr.	
b. einmal	3,545 fl. — kr.	
zusammen rund		17,719 fl.

Für 1861 und von da ab sind naturgemäß nur dauerden Verwilligungen aufzunehmen und sind dieselben auf der Basis obiger 14,173 fl. 26 kr. der gewöhnlichen Berechnungsart der Größe von Pensionen unterworfen, d. h. es ist der erfahrungsgemäße wahrscheinliche Heimfall mit 8,5% abgezogen und der Rest in einer Rundsumme von . . . . . 12,969 fl.
aufgenommen.

Die zweite Kammer hat den ganzen Betrag ungeschmälert auf die Staatskasse bewilligt und sich hierzu hauptsächlich durch Gefühle der Pietät leiten lassen, also auch diejenigen wenigen Diener von der Berücksichtigung nicht ausgeschlossen, welche erst kürzere Zeit dienen.

Ihre Kommission, von gleichen Gründen ausgehend, ermangelt nicht, dem hohen Haus den Beitritt zum Beschluß der anderen Kammer in Antrag zu bringen dahin, daß

für 1860 . . . . . 17,719 fl.
„ 1861 . . . . . 12,969 fl.

bewilligt werden.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 254 zum Protokoll der 20. Sitzung vom 22. Mai 1860.

Bericht der Budgetkommission

über

die Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushaltes auf letzten Dezember v. J., sowie den Voranschlag des Bedürfnisses für 1860 und 1861 betreffend.

Erstattet

von Freiherrn **von Göler**.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Es drängt sich Ihrem Berichterstatter, weil er zum erstenmal den Bericht über den Betriebsfond macht, der Wunsch auf, mehr zu seiner eigenen Befestigung im Verständniß der Sache, als zu Ihrer Belehrung mit wenigen Worten über die Natur des Betriebsfonds und seine Ausdehnung ein allgemeines Bild zu entwerfen.

Wer ein Geschäft anfängt, muß, wenn auch das Geschäft noch so vortheilhaft und gewinnbringend ist, eine wohlgespickte Kasse haben, denn es können und werden ihm Ausgaben zu bestreiten kommen, ehe die entsprechenden Mittel eingegangen sind. Dieß ist beim ersten Anfang, also wir wollen sagen am Anfang des ersten Jahres gewiß so. Am Anfang des zweiten Jahres ist es anders; sind nicht alle Fabrikate verkauft und noch auf dem Lager so kann zwar etwas von ihrem Werth zur Erleichterung der baaren Kasse in Anspruch genommen werden, allein da der Verkauf nicht gewiß ist, so kann eben die Kasse nicht ganz auf diesen Werth rechnen, selbst wenn der Verkauf gewiß wäre. Es geht somit der Kaufpreis nicht ganz ein oder nicht so prompt, als man seiner benöthigt sein dürfte, deßwegen sind die baaren Mittel selbst neben Naturalvorräthen und Forderungen nicht ganz entbehrlich, sie erhöhen sich aber noch um die Passivreste, die bei der besten Verwaltung nicht zu vermeiden sind, und da nicht vermieden werden wollen, wo den Zahlungen Termine zur Seite stehen. Gerade in letzterer Beziehung passen sie vortrefflich an die Seite der Aktivreste.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wir haben hiermit die vier Bestandtheile des Betriebsfonds aufgezählt, wie sie in unserer Vorlage enthalten sind. Mehr gibt es nicht von ihnen, es ist aber anderer Seits keiner entbehrlich und in einer so großen Verwaltung, wie die der Staatskasse ist, wird nie eine noch so kurze Zeitperiode vorkommen, in der nicht alle vier Bestandtheile figuriren.

In dem ersten Theil der Vorlage wird der wirkliche Stand des Betriebsfonds, wie er am 31. Dezember 1859 war, vorgeführt, die Zahlen nennen wir weiter nicht im Einzelnen, wir bemerken nur, daß nach Abzug der Durchschnittsfonds, die eine andere Behandlung erfahren, der gesammte Betriebsfond . . 4,263,336 fl. 14 kr.
betrng, während ihm nur eine Größe von . . . . . 4,070,900 fl. — kr.

zugedacht war, also weniger . . . . . 192,434 fl. 14 kr.
An obiger Summe von . . . . . 4,263,336 fl. 14 kr.
betragen die baaren Staatsmittel . . . . . 1,992,280 fl. 53 kr.

es sind also die übrigen . . . . . 2,271,055 fl. 21 kr.
Naturalvorräthe, Aktiv- und Passivreste, nämlich

Naturalvorräthe	1,495,001 fl. 18 kr.	
Aktivreste	2,264,198 fl. 27 kr.	
zusammen	3,759,199 fl. 45 kr.	
ab Passivreste	1,488,144 fl. 24 kr.	
Rest wie oben		2,271,055 fl. 21 kr.

Dieß ist der Abschluß der Darstellung des Standes vom 31. Dezember, denn zur Erklärung des Voranschlags für 1860/61 taugen diese Zahlen nicht, wie man vielleicht glauben möchte, denn dieser Voranschlag geht seinen ganz eigener Weg. Es wollte nur durch den ersten Theil der Vorlage nachgewiesen werden, daß der Betriebsfond um . . . . . 192,436 fl. 14 kr.
zugenommen hat, daß er also mindestens nicht gesunken ist, was gerechtfertigt werden müßte.

Er hat aber außer dieser Zunahme im Laufe des Jahres 1859 noch . . . . . 2,400,000 fl — kr.
zum Aufwand für die Kriegsbereitschaft, und . . . . . 138,575 fl. 56 kr.
zur Ausrüstung der Bundesfestungen bezahlt.

Woher ihm diese ungeheuern Mittel über die Berechnung zuflossen, ist in der Vorlage nicht genauer angegeben. Im Allgemeinen wird von Ueberschüssen gesprochen, worüber die späteren Rechnungsnachweisungen umständlichen Aufschluß geben werden.

Handelt es sich nun um den zweiten Theil der Vorlage, die Konstruktion des neuen Betriebsfonds für 1860/61, so geschieht dieß gewöhnlich auf ganz mechanische Weise dergestalt, daß der Stand des Betriebsfonds in den einzelnen Branchen und den drei letzten Jahren aus den Rechnungen ermittelt, die Durchschnitte durch Division mit 3 gezogen und daraus der Gesammtbetriebsfond gebildet wird. Theilweise hat es die Großh. Regierung auch hier wieder so gemacht, allein sie hat sehr viele Abweichungen von dieser Verfahrungsart eintreten lassen, jede Abweichung aber durch Mittheilung der Gründe zu rechtfertigen gesucht. Unter diesen Abweichungen ist keine erhöhende, sondern lauter zum Theil sehr beträchtlich erniedrigende, so daß der Betriebsfond von . . . . 4,070,900 fl.
wie er im letzten Budget bestimmt war, auf . . . . . 3,914,600 fl.

herabkommt, also um . . . . . 156,300 fl.
niedriger gesetzt wird.

Der wichtigste Posten, welcher reduzirt wurde, ist eben der baare Kassenbestand, der von 1,200,000 fl, wie er bisher immer angenommen wurde, nur auf 1,100,000 fl. gestellt ist. Ob nun daraus entnommen werden kann, der Betriebsfond sei eben jeweils um 100,000 fl. über den Bedarf bemessen gewesen, wodurch unnöthiger Weise ein Zinsenverlust entstanden ist, oder welche Gründe sonst die Herabsetzung motiviren, ist in der Vorlage nicht gesagt. Nach der Versicherung der Herren Regierungskommissäre soll aber bei dem Vorhandensein der Mittel in der Eisenbahnbaukasse und anderen eine augenblickliche Verlegenheit weniger zu befürchten, daher die Reduktion baarer Kassenvorräthe möglich sein.

Zur Erläuterung der anderen Modifikationen an den Durchschnittsbeträgen verweisen wir, um reine Wiederholungen zu vermeiden, auf Seite 6 der Vorlage. Es läßt sich dazu weiter nichts sagen.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, trägt darauf an, den Voranschlag des Betriebsfonds mit . . . . . 3,914,600 fl.
zu genehmigen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 255 zum Protokoll der 20. Sitzung vom 22. Mai 1860.

Bericht der Budgetkommission

über

die Aenderungen im Budget, veranlaßt durch das Ableben Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm und Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Frau Großherzogin Stephanie.

Erstattet

von Freiherrn **F. E. von Gemmingen.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Auf das Ableben unseres langjährigen durchlauchtigsten Präsidenten Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm, dessen Andenken in unserer Kammer fortleben wird, so lange noch ein Mitglied da ist, welches unter ihm gearbeitet hat, und der hohen Frau Großherzogin Stephanie Kaiserlichen Hoheit, deren Herzensgüte sich durch die Louisen-Anstalt in Mannheim und mehrere fromme Stiftungen in Umkirch ein bleibendes Denkmal gesetzt hat, ist der Staatskasse eine bedeutende Summe an Apanagen und Wittum heimgefallen, dadurch fällt natürlich auch die daraus zu zahlende Klassensteuer weg und vermindert sich der Gesammtbetrag derselben um 22,400 fl., weßhalb der Budgetsatz der Klassensteuer von 168,445 fl. auf 146 045 fl. herabgesetzt werden muß.

Im eigentlichen Staatsaufwand

I. Staatsministerium.

I. Großherzogliches Haus.

§. 2 Wittume

muß für das Jahr 1860 das Ratum des Wittums der Großherzogin Stephanie Kaiserlichen Hoheit vom 30. Januar an und für das Jahr 1861 das ganze Wittum abgezogen, dagegen das Wittum der Frau Markgräfin Elisabeth Großherzoglichen Hoheit hinzugeschlagen werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Budgetsatz wird deßhalb für das Jahr 1860 von 190,000 fl. auf 104,534 fl. 15 kr. und für 1861 auf 95,000 fl. vermindert.

§. 3. Apanagen.

Die Apanage Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm fällt der Staatskasse im ganzen Betrage von 50,000 fl. für jedes Jahr zu und dadurch, daß Ihre Großherzogliche Hoheiten der Herr Markgraf Maximilian und der Prinz Karl in einen weiteren Genuß von je 1/7 des Haussideicommisses der Pfälzer Höfe gelangen, kommen jedem Hochderselben 1857 fl. 8 kr. in Abzug, dagegen erhöhen sich die Nadelgelder der Prinzessinnen Elisabeth und Leopoldine Großherzogliche Hoheiten von 2000 auf 5000 fl.

Sämmtliche Veränderungen fußen auf das Gesetz vom 21. Juli 1839, werden deßhalb auch die allgemeine Zustimmung erhalten.

Ich beantrage hiernach die Annahme des Budgets nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 256 zum Protokoll der 20. Sitzung vom 22. Mai 1860.

Bericht der Budgetkommission

über

den Gesetzesentwurf, die Aufnahme weiterer Anlehen für die Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Lauer.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Der vorliegende Gesetzesentwurf bezweckt den Vollzug der Beschlüsse zur Erbauung neuer Eisenbahnen und damit verbundener verschiedener Werke.

Der approximative Betrag dieses Bauaufwandes ist auf mehr als 30½ Millionen berechnet.

Für die laufende Budgetperiode 1860 und 1861 sind davon 18,800,000 fl. in Aussicht genommen und der Rest von 11,700,000 fl. späteren Perioden zugedacht.

Diese Aufgaben sind um so bedeutender, als ihnen schon die Verwendungen von mehr als 50 Millionen vorhergegangen sind, als einschließlich der vorhandenen im Laufe des verflossenen Jahres durch Anlehen erlangten Aktiven der wirkliche Eisenbahnbauschuldenstand 55 Millionen übersteigt.

Die vorhandenen Aktiven gestatten es, für den Bedarf der Bauten in den Jahren 1860 und 1861 auf dem Wege der Anlehen eine weit geringere Summe in Aussicht zu nehmen.

So kömmt der Gesammtbedarf von 30½ Millionen durch die Ausscheidung für spätere Jahre auf 18½ Millionen und diese Summe nach Abzug der vorhandenen Aktiven auf ungefähr 11 Millionen herab.

Es wird auch diese Summe kaum zur Verwendung bis zum Schlusse des Jahres 1861 kommen. Bestimmte Grenzen sind nicht wohl zulässig. Der Fortgang der Bauten könnte dadurch unterbrochen werden.

Annähernde Berechnungen lassen aber eher einen geringeren Bedarf als 11 Millionen vorhersehen, wie es auch die Begründung zu dem Artikel 1 der Vorlage ausdrückt, welcher den erforderlichen Kapitalbetrag nicht mit

Zahlen bezeichnet und ihn in so weit „begrenzt als die vorhandenen Mittel und die Vorschüsse der Amortisationskasse nicht zureichen."

Es wird auch der Betrag von 11 Millionen nicht auf einmal, sondern je nach dem Bedarf und der günstigern Verhältnisse des Geldmarktes, wie es in der neuesten Zeit geschah, zur Aufnahme kommen.

Der neuere Weg der Begebung hat den Vorzug, die Konkurrenz zu erweitern und gleichzeitig die Bewerbungen der Privaten wie der größern Unternehmer zuzulassen.

Der Artikel 2 des Entwurfs bezweckt den Verkauf von Partialobligationen, welche halbjährlich zu verzinsen, von Seiten der Gläubiger unaufkündbar sind und daher nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung im Nennwerthe zurückgezahlt werden können.

Die letztere Bestimmung ist von nicht geringem Werthe, denn sie gewährt das Mittel, einen späteren günstigeren Geldstand zu benützen; sie kömmt nun allenthalben zur Uebung.

Der gegenwärtige Geldstand läßt billigere Bedingungen erwarten, als seit Jahren. Der Kurswerth der vierprozentigen Papiere steht nahe an Pary.

Es würde sich auch fragen, ob nicht ein Anlehen von Lotterieloosen an der Zeit wäre.

Es darf zwar ein solches keinen höheren Zins als 3½ Prozent in sich tragen, denn über diesen Zinsfuß sind die Obligationen zu 4 Prozent mit Rücksicht auf die Kündigung, welche Lotterieanlehen nicht zulassen, vortheilhafter.

Der Stand der 35 fl. Loose gibt der Erwartung eines günstigen Erfolges Raum.

Es wäre auch nicht gerade der ganze Bedarf einem solchen Weg der Begebung zuzuwenden. Eine kleinere Summe hätte um so sicherere Aussicht auf Abnehmer und würde den Verkauf der 4prozentigen Obligationen erleichtern. Und Lotterieloose in dem Betrage von etwa zehn Gulden das Stück, allerdings in einem schwächeren Gesammtbetrage, fänden nach analogen Erfahrungen entsprechende Käufer.

Der Geldmarkt ist allerdings zumal von dem Einfluß politischer Begebenheiten abhängig; aber gerade den süddeutschen Staatspapieren wendet sich bei den neueren politischen Komplikationen vorzugsweise das Vertrauen zu.

Und das Motiv, der unbemitteltern Klasse das Glücksspiel zu gewähren, bei welchem der Einsatz nicht verloren geht und von den Lockungen verderblicher Klassenlotterien abzulenken, dürfte auch beachtenswerth sein.

Der zweite Absatz des Artikel 2 bestimmt den Beginn der Einlösung der Obligationen und den Zeitraum der Tilgung, welcher sich längstens auf fünfzig Jahre erstreckt.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, beantragt die Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg